

Satzung

der Angelsportgemeinschaft Ettlingen e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins.....	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins.....	3
§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Ehrenmitglieder.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens.....	5
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 11 Tageserlaubniskarten.....	6
§ 12 Aufnahmegebühr.....	6
§ 13 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 14 Arbeitsgebühr.....	7
§ 15 Sühnemaßnahmen.....	7
§ 16 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Der Vorstand.....	8
§ 18 Der Beirat.....	9
§ 19 Die Rechnungsprüfer.....	9
§ 20 Die Vereinswarte.....	9
§ 21 Beschlußfassung der Organe.....	9
§ 22 Auflösung des Vereins.....	10
§ 23 Rechtswirksamkeit.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung "Angelsportgemeinschaft Ettlingen e.V." (folgend ASG genannt). Er hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei als Volkssport und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses,
 - b) die Pachtung oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens,
 - c) die Hege und Pflege der gepachteten oder vereinseigenen Gewässer sowie des Fischbestandes,
 - d) das Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer im Sinne des Naturschutzes, die Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden,
 - e) die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- (3) Der Verein verpflichtet sich dazu,
 - a) seine Einnahmen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden,
 - b) jede Gewinnerzielung bei der Ausübung des Angelsports auszuschließen,
 - c) niemanden durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen,
 - d) die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.

§ 4

Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen, sofern sie nicht bereits Mitglied eines anderen Ettlinger Angelsportvereins sind.
Jugendliche können in den Verein nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jungangler. Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse, z.B. Verlegung ihres Wohnsitzes, ausgeschieden waren, sollen im Falle eines Wiederaufnahmeantrages bevorzugt wiederaufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist auf einem bei den Vorstandsmitgliedern erhältlichen Vordruck zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 6

Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt,
 - b) den Tod,
 - c) den Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens bis zum 30. September für das folgende Jahr erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begangen hat,
 - b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
 - c) sich, gleichviel ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig macht,
 - d) trotz Mahnung mit seinem Beitrag ohne ausreichende Gründe länger als einen Monat im Verzug bleibt,
 - e) gleichzeitig Mitglied eines anderen Ettlinger Angelvereins ist und diese Mitgliedschaft nach Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist kündigt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört,
 - c) an den Vereinsgewässern erbeutete Fische verkauft oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert.
- (5) Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. 1 Buchst. c) ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.

- (6) Die in Abs. 5 genannte schriftliche Mitteilung sowie die Benachrichtigung über den Ausschluss müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Es müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 8

Rechtsfolgen des Ausscheidens

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und die volle Arbeitsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Aufnahmegebühr.
- (2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss.
- (3) Beim Ausscheiden des Mitglieds müssen Erlaubniskarte und Schlüssel unverzüglich zurückgegeben werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsgewässern den Angelsport auszuüben, sofern sie im Besitz der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte sind. Die Angelerlaubniskarte ist nur in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gültig. Jungangler dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben. Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Benutzung der vereinseigenen Hütte berechtigt. Die Reihenfolge der Benutzung und die dafür zu zahlende Gebühr bestimmt der Vorstand. Darüber hinaus gilt die Hüttenordnung.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die Arbeitsgebühr fristgerecht zu entrichten,
- b) die Sportfischerprüfung nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Richtlinien abzulegen,
- c) ihre Fangergebnisse fristgerecht zu melden,
- d) die festgesetzten Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen (vgl. Angelerlaubniskarte) sowie die etwaigen weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten.

IV. Gastangler

§ 11

Tageserlaubniskarten

- (1) Soweit es die Pflege fischereilicher Beziehungen und andere Interessen des Vereins geboten erscheinen lassen, können Tageserlaubniskarten oder Ehrenkarten an Nichtmitglieder ausgegeben werden.
- (2) Die für die Vereinsmitglieder geltenden Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen (vgl. Tageskarte) sowie die etwaigen weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane sind auch für Gastangler verbindlich.
- (3) Die Gebühren für Tageserlaubniskarten werden vom Vorstand festgesetzt.

V. Aufbringung der Mittel

§ 12

Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr, die auf Antrag auch in zwei Raten innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden kann.

Von Junganglern wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben. Mitgliedern, die durch zwingende Verhältnisse ausgeschieden waren, kann bei Wiedereintritt auf Antrag die Aufnahmegebühr durch den Vorstand erlassen werden.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jeweils einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten und Gewässerbewirtschaftungen sowie den übrigen Aufgaben des Vereins (§ 3 Abs. 2) angemessen sein muss. Für Jungangler wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ein geringerer Beitrag festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht ausüben, aber als Mitglieder im Verein bleiben wollen (passive Mitglieder), zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Eine passive Mitgliedschaft muss bis spätestens 30. September für das folgende Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief beantragt werden.
- (4) Eine Beitragsermäßigung kann auf Antrag gewährt werden
 - a) langjährigen Mitgliedern bei wirtschaftlicher Notlage,
 - b) Jugendlichen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Berufsausbildung stehen,
 - c) Mitgliedern, die spätestens am 1. April im Besitz des Einberufungsbefehls zum Grundwehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst sind.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31. März zu zahlen. Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichtung des Beitrags ausgehändigt.

§ 14 Arbeitsgebühr

- (1) Zur Durchführung notwendiger fischereilicher Maßnahmen, wie Ausholzen von Uferstrecken, Entkrauten von Gewässern, Fischeinsatz und dergleichen, wird neben dem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Arbeitsgebühr erhoben.
- (2) Die Arbeitsgebühr kann durch Arbeitsleistung bei den in Abs. 1 genannten Maßnahmen abgegolten werden.
- (3) Die Höhe der Arbeitsgebühr sowie die Einzelheiten über die Abgeltung durch Arbeitsleistung werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (4) Über die Verwendung der eingegangenen Arbeitsgebühren, den Umfang der Arbeitsleistung nach Abs. 2 und die dadurch erfolgte Abgeltung ist der Generalversammlung Rechnung zu legen.

VI. Ahndung von Verstößen

§ 15 Sühnemaßnahmen

- (1) Verstöße im Sinne von § 10 Buchst. b) und c) werden durch Versagung der Angelerlaubniskarte, Verstöße im Sinne von § 10 Buchst. c) auch durch Verhängung einer Geldbuße geahndet. Die Vorschriften in § 7 Abs. 4 Buchst. a) bleiben unberührt.
- (2) An Stelle eines verwirkten Ausschlusses nach § 7 Abs. 4 kann in vertretbaren Fällen auf eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbuße erkannt werden.
- (3) Die Mitteilung über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand endgültig.

VII. Organisation des Vereins

A. Organe

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich zu Beginn des Jahres abgehalten werden (Generalversammlung). Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Versammlung zu stellen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder
 - b) mindestens zwei Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen. Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gilt Abs. 1.

- (3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand die Mitglieder einlädt.
- (4) Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten
 - a) die Entgegennahme der Vereinsjahresberichte, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Arbeitsgebühr und der Gebühr für Tageserlaubniskarten,
 - d) die Änderung der Vereinssatzung.
- (5) Zur Durchführung von Wahlhandlungen bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter.
- (6) Beschlüsse nach Abs. 4 Buchst. a) bis d) und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Gerätewart
- (2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Er ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.
 - b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Behinderung zu vertreten und ihn im übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen.
 - c) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im Übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der Kassier führt nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und der Satzung die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbar Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.
 - e) Der Gewässerwart bearbeitet alle Fragen, die sich mit der Erhaltung und der Pflege der Vereinsgewässer ergeben, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben von verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 18 Der Beirat

Für die in der Satzung besonders festgelegten gemeinsamen Beschlußfassungen sowie für andere wichtige Entscheidungen, soweit diese nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.

B. Funktionäre

§19 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 20 Die Vereinswarte

Für die Erfüllung besonderer Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes folgende Vereinswarte:

1 Gerätewart, 1 Hüttenwart, 1 Jugendwart.

Die Vereinswarte erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.

C. Geschäftsordnung

§ 21 Beschlußfassung der Organe

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Ettlingen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 9. März 1979 genehmigt.